



**Thunstetten  
Bützberg**

---

# **FEUERWEHRVERORDNUNG**

Einwohnergemeinde Thunstetten | Kanton Bern  
Genehmigungsexemplar 1. Juli 2024

in Kraft: 1. Januar 2025

# I. Feuerwehrdienstpflicht

## 1. Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe	<p><b>Artikel 1</b></p> <p><sup>1</sup> Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Kommission öffentliche Sicherheit bestimmt, ob Dienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.</p> <p><sup>3</sup> Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr, die persönlichen und beruflichen Verhältnisse der Pflichtigen, deren Alter, Arbeits- und Wohnort sowie deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.</p>
Ärztlicher Befund	<p><b>Artikel 2</b></p> <p><sup>1</sup> Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.</p> <p><sup>2</sup> Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arzzeugnis nach.</p>
Weiterausbildung	<p><b>Artikel 3</b></p> <p><sup>1</sup> Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.</p> <p><sup>2</sup> Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.</p> <p><sup>3</sup> Alle Feuerwehrangehörigen können zur Übernahme von Pikettendiensten verpflichtet werden.</p>
Kader und Fachleute	<p><b>Artikel 4</b></p> <p><sup>1</sup> Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.</p> <p><sup>2</sup> Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.</p> <p><sup>3</sup> Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder Funktion enthobene oder aus anderen zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.</p>

Persönliche Ausrüstung

### **Artikel 5**

<sup>1</sup> Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

<sup>2</sup> Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

<sup>3</sup> Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht

### **Artikel 6**

Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:

- a) Auf Gesuch hin Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind,
- b) Personen, die eine ganze Invalidenrente (ab 70%) beziehen,
- c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- e) Personen, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, deren Partnerin oder Partner aktiven Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann sie Partnerinnen und Partner, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten,
- f) auf Gesuch hin Angehörige von anderen Feuerwehren,
- g) die Gesuche sind jährlich im Herbst gemäss Publikation im Amtsanzeiger einzureichen.

## **2. Übungsdienst und Einsatz**

Übungsplan und -daten

### **Artikel 7**

Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen beziehungsweise geeignet zu publizieren.

Obligatorium und Entschuldigungen

### **Artikel 8**

<sup>1</sup> Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

<sup>2</sup> Versäumte Übungen sind grundsätzlich nachzuholen.

<sup>3</sup> Entschuldigungen sind innert 10 Tagen nach der versäumten Übung schriftlich und begründet beim Feuerwehrkommando einzureichen.

<sup>4</sup> Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit und Unfall,
- b) Schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
- c) Schwangerschaft,
- d) Begründete Ortsabwesenheit,
- e) Andere wichtige Gründe.

### **Artikel 9**

Inanspruchnahme  
von Dritteigentum

<sup>1</sup> Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

<sup>2</sup> Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer vorgängig zu orientieren.

### **Artikel 10**

Feuerwehr-  
kommando

<sup>1</sup> Dem Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

<sup>2</sup> Ihr oder ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne ihre oder seine Erlaubnis nicht verlassen.

### **Artikel 11**

Einsatz des Son-  
derstützpunktes

Sobald bei einem Oel-, Chemie-, Strahlenereignis und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunneln der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt die speziell ausgebildete Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter das Kommando.

## **II. Betriebsfeuerwehren**

### **Artikel 12**

Betriebsfeuer-  
wehren

<sup>1</sup> Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit der Kreisfeuerwehrinspektorin bzw. dem Kreisfeuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

<sup>2</sup> Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz, die Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung, die Brandschutzvorschriften sowie die entsprechenden Richtlinien

und Vorgaben der Gebäudeversicherung Bern (Feuerwehrintenspektorat).

<sup>3</sup> Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

### III. Finanzierung

Grundsatz	<p><b>Artikel 13</b></p> <p><sup>1</sup> Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Ersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Löschgebühren, Einsatzgebühren, Rückerstattungen von Einsatzkosten und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten des allgemeinen Haushalts der Gemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Die Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.</p>
Ersatzabgabe	<p><b>Artikel 14</b></p> <p><sup>1</sup> Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 20. und 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe.</p> <p><sup>2</sup> Die Ersatzabgabe beträgt 5 % des einfachen Kantonssteuerbetrages und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.</p> <p><sup>3</sup> Sie darf zurzeit insgesamt CHF 450.00 bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.</p> <p><sup>4</sup> Für jedes vollendete Dienstjahr in der Feuerwehr Thunstetten-Bützberg wird die Ersatzabgabe um 1/33 gekürzt. Auf Gesuch hin werden auswärtige Dienstjahre angerechnet. Die Kürzung gilt auch für in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebende Partnerinnen und Partner.</p> <p><sup>5</sup> Feuerwehrdienstpflichtige Personen, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, bezahlen je eine Ersatzabgabe. Diese berechnet sich je auf der Hälfte des einfachen Kantonssteuerbetrages.</p>
Befreiung von der Ersatzabgabe	<p><b>Artikel 15</b></p> <p>Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Alle aktiven Mitglieder der Feuerwehr Thunstetten-Bützberg.</li><li>b) Personen, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, deren Partnerin oder Partner in der Feuerwehr Thunstetten-Bützberg aktiven Feuerwehrdienst leistet.</li></ul>

- c) Auf Gesuch hin Personen, die gemäss Art. 6 lit a, d, und f vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind. In begründeten Fällen kann auf Gesuch hin ebenfalls der feuerwehrdienstpflichtige Partner der in Art. 6 lit. a und f aufgeführten Personen, die in ungetrennter Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft leben, befreit werden.
- d) Personen, die gemäss Art. 6 lit. b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als CHF 100'000.00 und ihr steuerbares Vermögen weniger als CHF 1 Mio. beträgt.

### **Artikel 16**

Gebühren Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Art. 14 Abs. 2 des Kantonalen Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG) in Anspruch nehmen.
- b) Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht.
- c) Inhaberinnen und Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen geführt haben.<sup>1</sup>

### **Artikel 17**

Einsatzkosten <sup>1</sup> Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von der Verursacherin oder dem Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

<sup>2</sup> Bei Sondereinsätzen gemäss Art. 17 FFG, insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen des ausservertraglichen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff OR) sind sinngemäss anwendbar.

### **Artikel 18**

Kosten für Nachbarhilfe Bei Feuerwehreinsätzen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung<sup>2</sup> verlangt werden.

---

<sup>1</sup> Ab dem 2. Alarm seit der erstmaligen Aufschaltung des Alarmdispositivs.

<sup>2</sup> Für die Entschädigung bestehen kantonale Richtlinien.

## IV. Zuständigkeiten

**Artikel 19**  
Gemeinderat und Kommission öffentliche Sicherheit (KöS) Die Zuständigkeiten des Gemeinderates und der Kommission öffentliche Sicherheit (KöS) sind im Reglement öffentliche Sicherheit geregelt.

**Artikel 20**  
Fachausschuss Feuerwehr  
<sup>1</sup> Dem Fachausschuss Feuerwehr gehören an:  
- der/die Kommandant/in,  
- der/die Vizekommandant/in,  
- die zwei Zugführer,  
- Chef/in Material,  
- Fourier/in (ohne Stimmrecht).  
<sup>2</sup> Der Fachausschuss führt periodisch Sitzungen durch. Der Kommandant führt den Vorsitz.  
<sup>3</sup> Bei Bedarf können weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

**Artikel 21**  
Aufgaben und Befugnisse  
Der Fachausschuss Feuerwehr  
a) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,  
b) unterbreitet der KöS die Wahlvorschläge für die Ernennung des höheren Kaders,  
c) erarbeitet den Voranschlag zuhanden der KöS,  
d) evaluiert Materialbeschaffungen,  
e) legt Ausbildungsziele fest,  
f) stellt den Übungsplan auf und veröffentlicht diesen gemäss Art. 7 nach der Genehmigung durch die KöS,  
g) unterbreitet dem Gemeinderat Anträge für auszufällende Bussen,  
h) rekrutiert die Feuerwehropflichtigen und teilt sie ein. In strittigen Fällen entscheidet die KöS,  
i) stellt die Einsatzplanung für den Pikettdienst auf,  
j) stellt Antrag in allen Feuerwehrbelangen an die KöS.

## V. Strafen und Schlussbestimmungen

**Artikel 22**  
Strafen  
<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von CHF 20.00 bis CHF1'000.00 bestraft. Für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

<sup>2</sup> Eine Bestrafung nach Art. 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.

<sup>3</sup> Ausgefällte Bussen im Bereich Feuerwehr sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

**Artikel 23**

Aufhebung  
bisherige Verordnung

Mit der Inkraftsetzung dieser Verordnung wird die Feuerwehrverordnung vom 1. Januar 2004 aufgehoben.

**Artikel 24**

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Der Gemeinderat Thunstetten hat diese Verordnung mitsamt Anhängen am 1. Juli 2024 beschlossen.

4922 Bützberg, 2. Juli 2024

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Die Sekretärin

sig. H.-P. Vetsch

sig. G. Capizzi

Hans-Peter Vetsch

Giulia Capizzi

**Auflagezeugnis**

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die vorliegende Feuerwehrverordnung sowie die Aufhebung der Feuerwehrverordnung vom 1. Januar 2004 im Amtsanzeiger vom 11. Juli 2024 publiziert wurden.

Gegen den Beschluss wurden keine Beschwerden erhoben.

4922 Bützberg, 19. August 2024

Die Gemeindeschreiberin

sig. G. Capizzi

Giulia Capizzi

# Anhang I zur Feuerwehrverordnung

## Aufgaben und Befugnisse des Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin und seines/ihrer Stabes (Pflichtenheft)

- 1. Zusammensetzung** Der Stab umfasst gemäss Organigramm der Feuerwehr Thunstetten–Bützberg
- Feuerwehrkommandant/in
  - Feuerwehrkommandant/in Stellvertreter/in
  - Zugführer/in Zug 1
  - Zugführer/in Zug 2
  - Chef/in Atemschutz
  - Chef/in Chauffeure und Motorspritzen
  - Materialwart/in
  - Fourier
- 2. Allgemeines** Der Kommandant/die Kommandantin führt den Stab. Jeder Stabsangehöriger unterstützt den Kommandanten/die Kommandantin in seinem/ihrer zugewiesenen Bereich.
- 3. Kommandant** Der Kommandant/die Kommandantin leitet das gesamte Feuerwehrwesen.
- Ihm/ihr obliegen im Besonderen folgende Aufgaben:
- vertritt die Feuerwehr nach Aussen
  - überwacht Sicherstellung der Alarmorganisation
  - trägt die Verantwortung für die Finanzen
  - Kontrolle und Visum sämtlicher Rechnungen zusammen mit dem Fourier
  - präsidiert den Fachausschuss Feuerwehr
  - überwacht die Weisungen der GVB nach Art. 29 FFV
  - überwacht den Übungsdienst
  - kontrolliert mit dem/der Kommandant/in-Stv. das Jahresprogramm
  - organisiert Kp–Übungen
- Er/sie überträgt einzelne Aufgaben zur direkten Erledigung seinen/ihrer Stabsmitgliedern.
- 4. Kommandant/in Stv.** Der/die Kommandant/in Stv. unterstützt den/die Kommandanten/in in allen seinen/ihrer Funktionen und tritt in alle seine/ihrer Rechte und Pflichten, falls dieser aus irgendeinem Grund verhindert ist.
- Ausbildungsverantw.  
Alarmierungsverantw.

Seine/ihre Aufgaben sind:

- erstellt zusammen mit dem Kommandanten/der Kommandantin das Jahresprogramm
- zuständig für die Kaderausbildung
- Kontrolle der Übungsvorbereitungen
- führt Übungskontrollen bei der Mannschaft auf allen Stufen durch
- berät Kader im Zusammenhang mit Übungsablauf und Übungsstoff
- überprüft die Ausbildungskontrolle
- hilft dem Kommandanten/der Kommandantin beim Vorbereiten der Gesamtübungen
- hilft mit bei der Entscheidungsfindung zur Weiterbildung
- ist besorgt, dass Änderungen in der Ausbildung möglichst rasch einfließen (Reglemente, Sicherheitsbestimmungen etc.)
- Verantwortlich für SMT-Mutationen (Alarmierung)
- überprüft die Aufgebotskontrollen der KAPO auf Richtigkeit und Funktion

## **5. Zugführer**

Die Zugführer sind dem Kommandanten/der Kommandantin direkt unterstellt und für die ihnen zugeteilten Züge/Gruppen verantwortlich.

Zu ihren Aufgaben gehören:

- Ausbildung des Kaders und der Mannschaft nach den Weisungen der Übungsprogramme und den gültigen Reglementen
- führen der Präsenzkontrolle
- führen des Einsatzjournals
- sie sind verantwortlich für die Zustellung der Übungsprogramme

## **6. Zugführer Stv.**

Die Zugführer Stv. unterstützen die Zugführer in allen ihren Funktionen und treten in alle ihre Rechte und Pflichten ein, falls diese aus irgendeinem Grund verhindert sind.

## **7. Chef/in Atemschutz**

Der/die Chef/in Atemschutz ist direkt dem Stab unterstellt. Er/sie überträgt einzelne Aufgaben zur direkten Erledigung den Mitgliedern des Atemschutz-Kaders.

Seine/ihre Aufgaben sind:

- Ausbildung der Geräteträger nach den Weisungen der Übungsprogramme und den gültigen Reglementen
- Gewähr der Einsatzbereitschaft des Atemschutzmaterials

- Führung der Präsenzkontrolle
- Führung der Arztkontrolle jedes Geräteträgers gemäss SFV
- Ausarbeiten detailliertes Übungsprogramm zuhanden Kommandant/in Stv.
- Verantwortung über Gerätewartung und der entsprechenden Ausbildung

### **8. Chef/in Chauffeure und Motorspritzen**

Der/die Chef/in Chauffeure und Motorspritzen ist direkt dem Kommandanten/der Kommandantin unterstellt.

Seine/ihre Aufgaben sind:

- Ausbildung der Chauffeure und der Maschinisten nach den Weisungen der Übungsprogramme und den gültigen Reglementen
- plant und überwacht Pflichtfahrten
- Führung der Präsenzkontrolle

### **9. Materialwart/in**

Der/die Materialwart/in ist direkt dem Kommandanten/der Kommandantin unterstellt.

Seine/ihre Aufgaben sind:

- führt das Inventar über Gerätschaft und Material
- führt fortlaufend eine Materialkontrolle, aus der Eingänge, Ausgänge und Bestände ersichtlich sind
- überwacht Reinigung, Unterhalt und Magazinierung des Materials
- Beschaffung des Materials, nach Freigabe durch den Kommandanten/die Kommandantin
- stellt das Material für Zugsübungen anhand der Bestellungen der Zugführer bereit
- beantragt dem Kommandanten/der Kommandantin die Reparatur oder den Ersatz von defektem Material, soweit dieses nicht selber repariert werden kann
- Unterhalt und Wartung der allgemeinen Geräte (Kompressoren, Notstromaggregate, Pumpe)
- ist verantwortlich für die Prüfung und Kontrolle der Geräte gemäss Weisungen für das Mat Wart und Weisungen der GVB
- Unterhalt, Lagerung, Prüfungen, Revisionen der Geräte und Fahrzeuge
- EDV-Verantwortliche/r
- Datenpflege Material

### **10. Fourier**

Der Fourier ist direkt dem Mutationsführer unterstellt.

Seine Aufgaben sind:

- EDV-Verantwortlicher (Datensicherung und Datensicherheit)
- Führung des Sekretariates des Feuerwehrstabes
- Führung der Mannschaftsliste
- Führung der Mutationen auf Personalblatt
- Meldung der Dienstpflichtigen an die Steuerregisterführer
- Organisation der Verpflegung nach Anordnung des/der Kommandanten/Einsatzleiters
- Führung der Personalplanung
- Kontrolle und Visum sämtlicher Rechnungen zusammen mit dem Kommandanten/der Kommandantin
- Soldabrechnungen
- Administration SMT-Mutationen (Alarmierung), ausführende Stelle

## Anhang II zur Feuerwehrverordnung

### Entschädigung der Angehörigen der Feuerwehr (AdF)

#### 1. Ausbildungsentschädigung pauschal pro Jahr

AdF, welche einen der untenstehenden Kurse erfolgreich abschliessen, erhalten jährlich eine Pauschalentschädigung für ihre Ausbildung. Die Entschädigung richtet sich nach der höchsten Ausbildung.

<b>Ausbildung</b>	<b>pauschal pro Jahr</b>	
Einsatzleiter/in 3	CHF	400.00
Einsatzleiter/in 2	CHF	350.00
Einsatzleiter/in 1	CHF	250.00
Fourier	CHF	200.00
Materialwart/in / Feldweibel/in	CHF	200.00
Gruppenführer/in (Wachtmeister/in)	CHF	150.00
Gruppenführer/in (Korporal)	CHF	120.00
Gefreite/r / AdF mit Funktion	CHF	75.00

#### 2. Funktionsentschädigungen pauschal pro Jahr

<b>Funktion</b>	<b>pauschal pro Jahr</b>	
Präsident/in Fachausschuss Feuerwehr		gemäss Anhang II Personal- und Behördenentschädigungsreglement 2023
Sekretär/in		gemäss Anhang II Personal- und Behördenentschädigungsreglement 2023
Kommandant/in	CHF	1'650.00
Kommandant/in Stellvertreter/in	CHF	950.00
Fourier	CHF	800.00
Fourier Stellvertreter/in	CHF	175.00
Materialwart/in	CHF	800.00
Materialwart/in Stellvertreter/in	CHF	175.00
Ausbildungsverantwortliche/r	CHF	800.00
Zugführer/in	CHF	450.00
Zugführer/in Stellvertreter/in	CHF	250.00
Chef/in Atemschutz	CHF	450.00
Chef/in Atemschutz Stellvertreter/in	CHF	200.00
Atemschutz Gerätewart/in	CHF	200.00
Atemschutz Gerätewart/in Stellvertreter/in	CHF	150.00
Fahrer-/Maschinisten-Chef/in	CHF	230.00
Fahrer-/Maschinisten-Chef/in Stellvertreter/in	CHF	100.00

### 3. Spesen

Tag- und Sitzungsgelder

gemäss Anhang II  
Personal- und Behör-  
denentschädigungsreg-  
lement 2023

Fahrkosten

gemäss Anhang II  
Personal- und Behör-  
denentschädigungsreg-  
lement 2023

Übrige Vergütungen

gemäss Anhang II  
Personal- und Behör-  
denentschädigungsreg-  
lement 2023

Materialwart/in / Materialwart/in Stellvertreter/in pro Stunde  
Pager-Entschädigung pauschal pro Jahr

CHF 30.00  
CHF 15.00

### 4. Entschädigung AdF für Übungen und Ernsteinsätze

#### Entschädigungen und Übungen:

- Übungsdienst Feuerwehrfachdienst
- Ernsteinsatz Feuer
- Brandwache
- Brandplatz aufräumen
- Fehlalarm
- Kleineinsätze
- Elementareinsätze
- Insekteneinsätze
- Öffentlichkeitsarbeiten (Ferienpass)

**Pro Stunde / AdF**  
CHF 30.00